



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Betrieb
MOR-GB2.412

80313 München

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herr Benoît Blaser
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
21.08.2024

**Bessere Luft, mehr Verkehrssicherheit, weniger Stau und weniger Lärm in der
Papa-Schmid-, Klenzestrasse und Fraunhoferstrasse durch verbesserte
Ampelschaltung Kreuzung Fraunhoferstrasse/Klenzestrasse**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06360 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 –
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.01.2024

Sehr geehrter Herr Blaser,

aufgrund nach wie vor begrenzter personeller Ressourcen hat sich die Bearbeitung Ihres
Antrags leider deutlich verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Zu Ihrem Antrag vom 16.01.2024 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Durch die Fertigstellung des Altstadttradrings im Bereich der westlichen Blumenstraße hat sich
das dortige Fahrspurangebot in Fahrtrichtung zum Sendlinger Tor Platz halbiert. Gleichwohl
hat sich das Verkehrsaufkommen mit Ziel zum Sendlinger Tor Platz nicht im gleichen Maße
verringert. Rückstauereignisse sind deshalb leider zwangsläufig.

In Ihrem Antrag regen Sie an, die Lichtsignalanlage (LSA) Fraunhofer-/Klenzestraße derart zu
ändern, das vor allem zur morgendlichen Hauptverkehrszeit, das Freigabezeitangebot für den
stadteinwärtigen Fahrverkehr (inklusive der dort im selben Verkehrsraum befindlichen
Straßenbahn) derart zu beschneiden, dass Rückstauungen im Kreuzungsbereich hierdurch
möglichst verringert werden können. Die hierbei „gewonnene“ Freigabezeit soll zu Gunsten der
Nebenrichtungsbeziehung umverteilt werden. Wir möchten hierzu bereits anmerken, dass von
der von Ihnen skizzierten Maßnahme, dann auch der weitgehend noch ungehindert fließende

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

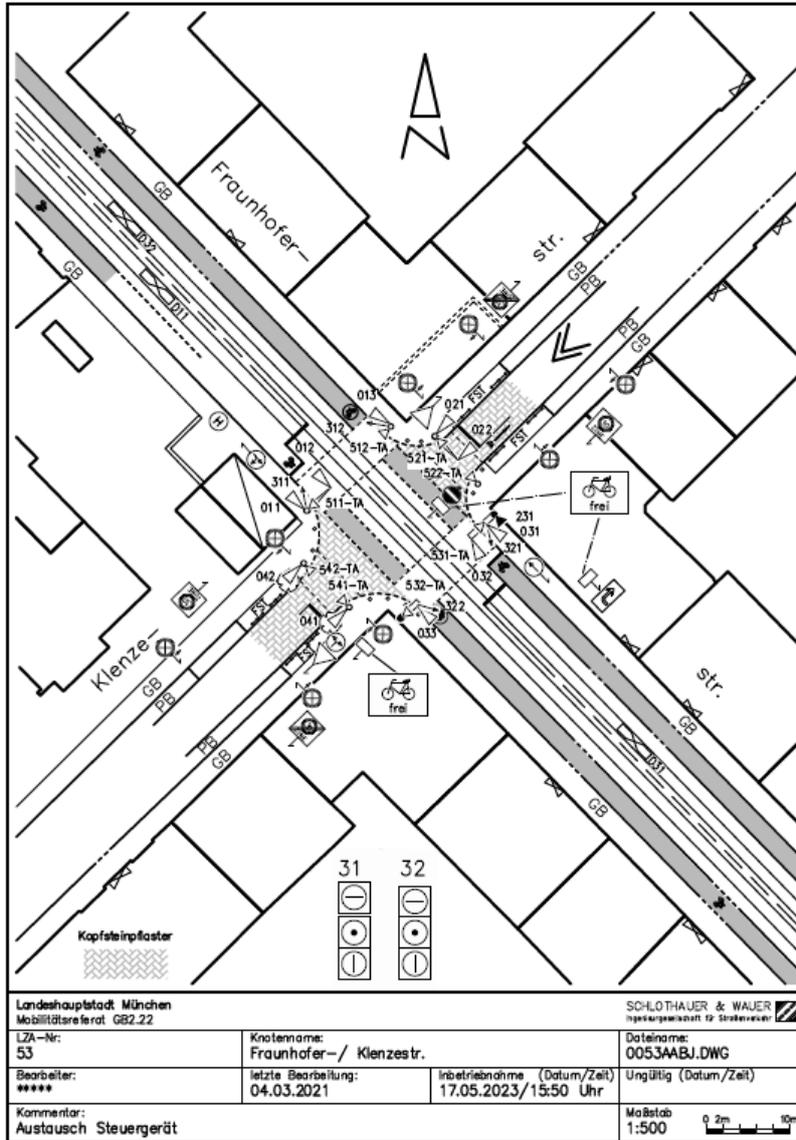
muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

stadtauswärtige Gesamtverkehr, sowie der gesamte Radverkehr in der Fraunhoferstraße betroffen wäre.



(Quelle: MOR)

Im Zuge des im letzten Jahr vollzogenen altersbedingten Austauschs der Lichtsignalanlage (LSA) Fraunhofer-/ Klenzestraße wurden bereits entsprechende Steuerungsalgorithmen integriert, die aufgrund eines detektierten Rückstauereignisses den Signalprogrammablauf entsprechend variieren können. Die Freigabe wird hierbei selektiv nur für den stadteinwärtigen Fahrverkehr (inklusive der dort im selben Verkehrsraum befindlichen Straßenbahn) abgebrochen, während der stadtauswärtige Gesamtverkehr, sowie auch der stadteinwärtige Radverkehr weiterhin ungehindert fließen können. Im Zuge des altersbedingten Austauschs der LSA wurden zudem auch die Belange des Fußverkehrs stärker berücksichtigt, wovon auch der Fahrverkehr in der Klenzestraße - bis zu einem gewissen Maße - profitieren kann. Das Mobilitätsreferat erachtet deshalb diese bereits bei der Projektierung der Steuerungssoftware berücksichtigten und integrierten Variationen im Signalprogrammablauf als geeignet, auf das beschriebene Rückstauaufkommen selektiv einzuwirken.

Das Baureferat hat uns mitgeteilt, dass aufgrund einer laufenden Hochbaumaßnahme und den hierdurch beschränkten Verkehrsflächen, der zur Detektion eines Rückstauereignisses relevante Detektor bislang noch nicht eingebracht werden konnte. Die oben beschriebene Funktionalität kann daher derzeit auch nicht greifen.

Wir bitten Sie deshalb noch um Geduld.

Im Falle der von Ihnen beschriebenen „besonderen Verkehrslage“ (Überstauung) werden in § 11 StVO allen Verkehrsteilnehmer*innen eindeutige und nicht interpretierbare Handlungsanweisungen gegeben, wie man sich hierbei zu verhalten hat:

„Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.“

(§ 11 Abs. 1 StVO)

„Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat.“

(§ 11 Abs. 3 StVO)

Die Einhaltung dieser Verhaltensnormen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der betroffenen Verkehrsteilnehmer*innen.

Die BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06360 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.01.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.41